

Energieförderungsrichtlinie 2011

§ 1

Zielsetzungen / Allgemeines

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energiezukunft Vorarlberg“, das die Energieautonomie des Landes im Jahre 2050 vorsieht.
- (2) Ziel dieser Förderaktion ist die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energieträger am Energieverbrauch und damit verbunden die Reduktion der CO₂-Emissionen.
- (3) Auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderwerber

- (1) Natürliche und juristische Personen, die eine Maßnahme gemäß § 4 im Bundesland Vorarlberg durchführen.
- (2) Für die in dieser Richtlinie angeführten Maßnahmen gelten keine Einkommensgrenzen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) **Wohnung:** Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 30 m², die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.
- (2) **Wohnsitz:** Maßgeblich für die Förderung ist, an welchem Hauptwohnsitz der ganzjährige Wohnungsbedarf abgedeckt wird. Für Ehegatten kann nur ein gemeinsamer Hauptwohnsitz angenommen werden.
- (3) **Eigenheim:** Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.
- (4) **Mehrwohnungshaus:** Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenenbauweise.
- (5) Bei gemischt genutzten Objekten (Wohnung und Gewerbe bzw. Ferienwohnung) muss die Wohnungsnutzung überwiegen, andernfalls kann nur der auf die Wohnung(en) entfallende Teil gefördert werden (auf Basis der Brutto-Grundfläche).

- (6) Bei Mischbauten (Alt- und Neubau) kann bei einem Anteilsverhältnis von mindestens 60 % zu 40 % (auf Basis der Brutto-Grundfläche) die gesamte Abwicklung entweder als Altbau oder als Neubau erfolgen.
- (7) Gemeinschaftsanlagen: Versorgung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Wohnobjekten.
- (8) Zentralheizungssystem: Als Zentralheizungssysteme gelten wassergeführte Wärmeverteilungssysteme sowie Kachelofen-Ganzhausheizungen.
- (9) Wärmemengenzähler: Einrichtung zur Erfassung und Darstellung der gelieferten Wärmemenge. Die Einrichtung umfasst mindestens zwei separate Temperaturfühler zur Messung der Vorlauf- und Rücklauftemperatur an geeigneter Stelle und mindestens eine mechanische Einrichtung (Volumenmessteil) zur Erfassung der Durchflussmenge des Solarkreislaufes.
- (10) Nahwärmesysteme im Sinne dieser Richtlinie sind Nahwärmesysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger, wobei der Anteil der erneuerbaren Energieträger mindestens 80 % betragen muss, auf Basis von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und auf Basis von Abwärme die ansonsten ungenutzt bleibt.

§ 4 Förderbare Maßnahmen

Die Errichtung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme und/oder Brauchwasser in Eigenheimen und Mehrwohnungshäusern sowie Gemeinschaftsanlagen:

- (1) Thermische Solaranlagen
- (2) Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (Holzheizungen):
 - a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung
 - b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen als Zentralheizung
 - c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung
- (3) Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser und einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0:
 - a) Erdsondenanlagen
 - b) Grundwasseranlagen
 - c) Energiepfahlanlagen
 - d) Erdkollektoranlagen
- (4) Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft in Gebäuden mit einem Heizwärmebedarf von maximal 20 kWh pro m²_{BGF} und Jahr am Referenzstandort
- (5) Hausanschluss von Wohngebäuden an Nahwärmesysteme

§ 5

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.
- (2) Bei Neubauten ist der Energieausweis verpflichtend. Bei Sanierungen ist der Energieausweis vorzulegen:
 - Bei Wärmepumpen zum Nachweis des maximal zulässigen Heizwärmebedarfs von 70 kWh pro m²_{BGF} und Jahr am Referenzstandort.
 - Zum Nachweis des maximal zulässigen Heizwärmebedarfs von 60 kWh pro m²_{BGF} und Jahr am Referenzstandort wenn die erhöhte Förderung im Schwerpunkt energieeffiziente Sanierung 2011 (§ 7 Abs 2 lit. c) beantragt wird.
- (3) Förderbar ist nur der Ankauf von neuen Anlagen, Gebrauchtanlagen sind nicht förderbar.
- (4) Bei Eigenheimen dürfen weitere bzw. bestehende Zentralheizsysteme nur als Notheizsysteme eingesetzt werden. Bei Mehrwohnungshäusern müssen die geförderten Anlagen zumindest 50 % der Heizlast abdecken. Ausgenommen sind solare Systeme.
- (5) Nach einem Betriebszeitraum von 10 Jahren kann eine Neuförderung ohne Einschränkung erfolgen. Für Neuansuchen, die während dieses Betriebszeitraumes gestellt werden, wird für jedes nicht vollendete Betriebsjahr ein Abschlag von 10 % der ehemals erhaltenen Förderung ermittelt und von der neu errechneten Förderung abgezogen.
- (6) Förderfähige Kosten für thermische Solaranlagen sind: Kollektor (für die Bemessung der Förderung wird die Bruttokollektorfläche herangezogen), Solarspeicher, Verrohrungen (vom Kollektor zum Speicher, Heizungseinbindung, inklusive Pumpen, usw.), Regelung, anteilige Elektroinstallation, Spenglerarbeiten für Dachanschluss, anteilige Planungen.
- (7) Förderfähige Kosten für Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind: Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Kamin, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und Brennstofflagers.
- (8) Förderfähige Kosten für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser und einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0 sind: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefensonde, Erdkollektoren, usw. inklusive Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem, Speicher, Einbindung ins Verteilsystem, Regelung, anteilige Elektroinstallationen.
- (9) Förderfähige Kosten für Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft in Gebäuden mit einem Heizwärmebedarf von maximal 20 kWh pro m²_{BGF} und Jahr am Referenzstandort sind: Kompaktwärmepumpe, Kanalsystem inklusive Dämmung, Befestigung und Einbauten (Volumenstromwächter, usw.), Luftansaugung.
- (10) Förderfähige Kosten für Hausanschlüsse von Wohngebäuden an Nahwärmesysteme sind: Einbindung in das Heizsystem, Pufferspeicher, zentrale Regelung, Elektroinstallationen.

- (11) Nicht förderfähige Kosten sind generell: Baukostenzuschüsse oder Anschlussgebühren, Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, usw.), Entsorgungen, Einzelraumregelungen, Thermostatventile; zusätzlich bei Solaranlagen: Dacheindeckungen.
- (12) Förderungen für Heizanlagen im Einzugsgebiet von Biomasse-Nahwärmesystemen sind nur möglich, wenn ein Anschluss zu ortsüblichen Kosten nicht möglich ist.
- (13) Die förderbaren Maßnahmen sind entsprechend dem Stand der Technik und normgerecht auszuführen. Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten.

§ 6

Technische Fördervoraussetzungen

- (1) Biomasseheizungen (§ 4 Abs (2)), Wärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser (§ 4 Abs (3)) und Wärmepumpen mit der Wärmequelle Abluft (§ 4 Abs (4)) sind mit Solaranlagen oder Photovoltaikanlagen zu kombinieren. Auf die Installation einer Solaranlage oder Photovoltaikanlage kann verzichtet werden wenn:
 - a) mangels Sonneneinstrahlung die Errichtung einer thermischen Solaranlage, oder Photovoltaikanlage, wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden wenn an einem Standort am 21. April ohne Witterungseinflüsse weniger als 6 Sonnenstunden herrschen. Die Sonneneinstrahlung pro Grundstück kann unter www.vorarlberg.at/vogis eingesehen werden,
 - b) die Errichtung bei bestehenden Bauten aus baurechtlichen Gründen (z.B. Denkmalschutz) nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist (z.B. dezentrale Wasserbereitung, ungünstige Dachausrichtung, usw.).
 - c) die Wärmeversorgung mit einem Nahwärmesystem erfolgt.
- (2) Technische Voraussetzungen für thermische Solaranlagen:
 - a) Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. (Anforderungen an den Wärmemengenzähler siehe § 3 Abs 9)
 - b) Die Leitungen im Außenbereich sind mit mindestens der Rohrnennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigung dauerhaft zu schützen.
 - c) Bei Heizungsunterstützung:
 - Berechnung der Heizungsunterstützung mit einem anerkannten Berechnungsprogramm. Anerkannte Berechnungsprogramme sind das Programm T*SOL bzw. Polysun oder gleichwertige Programme.
 - Der Nachweis des Heizwärmebedarfes erfolgt entweder durch den Energieausweis (Hinweis: dieser wird im Zuge einer Sanierungsberatung mit € 800,- gefördert, siehe Wohnhaussanierungsrichtlinien 2011 § 12) oder bei bestehenden Bauten durch die überschlägige Abschätzung des tatsächlichen Energiebedarfes des Objektes. Die Ermittlung des Energiebedarfes erfolgt dann auf Basis des Brennstoffbedarfes (bzw. Stromverbrauches bei Wärmepumpen sowie Elektroheizungen) unter Berücksichtigung realistischer Wirkungsgrade (bzw. Jahresarbeitszahlen).

- d) Baubewilligung, oder Bestätigung dass es sich um ein freies Bauvorhaben handelt.
- (3) Technische Voraussetzungen für Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe:
- a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung
- Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) sind einzuhalten.
 - Die Auslegung des minimalen Pufferspeichervolumens hat gemäß der Norm EN 303-5 zu erfolgen.
 - Vorlage eines Abnahmeprotokolls in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4.
- b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen als Zentralheizung:
- Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) sind einzuhalten.
- c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:
- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
 - Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast mittels der Kachelofenrichtlinie oder eines Prüfzeugnisses einer akkreditierten Prüfanstalt.
- (4) Technische Voraussetzungen für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0:
- Die erforderliche Jahresarbeitszahl im Heizbetrieb beträgt 4,0. Der Nachweis erfolgt rechnerisch mit dem Programm JAZcalc. Dieses Programm kann auf der Homepage www.guetesiegel-erdwaerme.at heruntergeladen werden.
 - Die Wärmepumpe muss mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge, sowie einem separatem Stromzähler ausgestattet sein.
 - Bei Erdsonden und Energiepfählen beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung bis 30 kW Heizlast 50 W pro Laufmeter. Bei Überschreitung der maximalen Entzugsleistung ist ein Nachweis gemäß SIA 384/6 erforderlich (siehe ÖWAV Regelblatt 207).
 - Bei einer Heizlast von mehr als 30 kW ist ein „Thermal Response Test“ erforderlich.
 - Bei Erdkollektoren beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung 15 Watt pro Laufmeter bzw. 30 W pro m².
 - Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.
 - Der maximal zulässige Heizwärmebedarf am Referenzstandort beträgt bei Neubauten 45 kWh pro m²_{BGF} und Jahr bzw. bei bestehenden Bauten 70 kWh pro m²_{BGF} und Jahr.
 - Die maximal zulässige Heizungsvorlauftemperatur beträgt 40°C.

§ 7
Förderart / Förderausmaß

- (1) Förderung von thermischen Solaranlagen (Maßnahmen gemäß § 4 Abs (1):
- a) Anlagen zur Warmwasserbereitung mit mindestens 60 % Deckungsanteil für:
 - 1. Eigenheime (maximal 2 Wohnungen):

Sockelförderung	€ 1.100,--	plus
je m ² Bruttokollektorfläche	€ 75,--	
maximal	€ 1.900,--	
 - 2. Mehrwohnungshäuser 25 % der förderfähigen Kosten (diese sind mit € 600,-- je m² Kollektorfläche begrenzt).
 - b) Anlagen mit Raumheizung mit einer Jahresabdeckung zwischen 15 und 20 % für:
 - 1. Eigenheime (maximal 2 Wohnungen):

Sockelförderung	€ 1.500,--	plus
je m ² Bruttokollektorfläche	€ 75,--	
maximal	€ 3.000,--	
 - 2. Mehrwohnungshäuser 30 % der förderfähigen Kosten (diese sind mit € 500,-- je m² Kollektorfläche begrenzt).
 - c) Anlagen mit Raumheizung mit einer Jahresabdeckung über 20 % für:
 - 1. Eigenheime (maximal 2 Wohnungen):

Sockelförderung	€ 2.200,--	plus
je m ² Bruttokollektorfläche	€ 75,--	
maximal	€ 3.700,--	
 - 2. Mehrwohnungshäuser 30 % der förderfähigen Kosten (diese sind mit € 500,-- je m² Kollektorfläche begrenzt).
 - d) Für den Austausch von Altkollektoren wird je m² Bruttokollektorfläche ein Betrag von € 75,-- gewährt.
 - e) Servicescheck: Für eine Bruttokollektorfläche bis zu 20 m² wird ein Servicescheck von € 200,-- und bei einer Bruttokollektorfläche über 20 m² ein Servicescheck von € 300,-- ausgestellt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach bei einem einschlägigen Fachbetrieb innerhalb von einem Jahr durchzuführen. Der Servicescheck kann nur gemeinsam mit der zugehörigen Rechnung, welche die entsprechende Gutschrift auszuweisen hat, und dem vorgegebenen Serviceprotokoll direkt vom Fachbetrieb eingelöst werden.

(2) Förderung von Maßnahmen gemäß § 4 Abs (2), (3), (4) und (5):

a) Grundförderung für Alt- und Neubauten:

	Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnhäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohnung
Anlagen auf Basis emissionsarmer biogener Energieträger			
Stückholzheizungen mit Pufferspeicher	€ 1.700,--	€ 1.200,--	€ 700,--
Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen	€ 2.400,--	€ 1.700,--	€ 700,--
Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizungen	€ 1.700,--	-	-
Wärmepumpen Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser			
Erdsondenanlagen (Sole/Wasser)	€ 1.600,--	€ 1.200,--	€ 700,--
Erdkollektor-, Energiepfahl- oder Grundwasseranlagen (Wasser/Wasser)	€ 1.200,--	€ 800,--	€ 700,--
Wärmepumpen mit der Wärmequelle Abluft	€ 1.200,--	€ 800,--	€ 700,--
Hausanschluss an Nahwärme	€ 1.400,--	€ 700,--	€ 700,--
maximal 25 % der förderfähigen Kosten			

b) Bei der Installation hocheffizienter Heizungspumpen (Effizienzklasse A) erhöht sich die Grundförderung für Alt- und Neubauten um € 100,- je Pumpe (für maximal zwei Pumpen).

c) **Schwerpunkt energieeffiziente Sanierung 2011:** Wird in mindestens 20 Jahre alten Gebäuden ein Heizwärmebedarf von 60 kWh pro m²_{BGF} und Jahr am Referenzstandort nicht überschritten, erhöht sich die Förderung um 50 %. Bei einer Wärmepumpe mit der Wärmequelle Abluft erhöht sich die Förderung ab einem Heizwärmebedarf von 20 kWh pro m²_{BGF} und Jahr am Referenzstandort ebenfalls um 50 %. Die mögliche Förderung beträgt im Schwerpunkt energieeffiziente Sanierung 2011 maximal 30 % der förderfähigen Kosten.

d) **Servicescheck:** Zusätzlich werden bei Stückholzheizungen mit Pufferspeicher und Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung jeweils € 100,- in Form eines Serviceschecks gewährt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach bei einem einschlägigen Fachbetrieb innerhalb von einem Jahr durchzuführen.

§ 8 Förderantrag

- (1) Alle Förderanträge sind unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa) oder im Info-Center der Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) einzubringen.
- (2) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht werden. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2011, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss. Eventuell fehlende Unterlagen müssen bis spätestens ein Jahr nach Ablauf der Richtlinien, das ist der 31.12.2012 nachgereicht werden.
- (3) Der Förderwerber ist zu verpflichten, im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (4) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:
 - a) Detaillierte Schlussrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie
 - b) Meldebestätigung je Haushaltsvorstand
 - c) Bei Gemeinschaftsanlagen: Maßstäblicher Lageplan und Beiblatt für Gemeinschaftsanlagen
 - d) Die im Antragsformular angeführten Unterlagen je förderbarer Maßnahme.
 - e) Energieausweis: Bei Neubauten ist der Energieausweis immer beizulegen. Bei Sanierungen ist der Energieausweis beizulegen, falls gemäß § 5 Abs (2) erforderlich.

§ 9 Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 10 Rückerstattung des Kostenzuschusses

- (1) Der Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers gewährt wurde,
 - b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - c) die geförderte Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

Das Amt der Landesregierung ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

- (2) Geldzuwendungen, die gemäß Abs (1) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

§ 11 Kontrolle

Mit Annahme der Förderung stimmt der Förderwerber zu, dass die geförderte Anlage zu ortsüblichen Zeiten von der Förderstelle besichtigt werden darf und der Förderwerber sämtliche erforderlichen Auskünfte erteilt bzw. Einblick in die entsprechenden Bücher und Belege gewährt.

§ 12 Qualitätssicherung

Der Förderwerber stimmt zu, dass die geförderten Anlagen stichprobenartig einer Vorort-Überprüfung unterzogen werden können. Dabei wird die Einhaltung der jeweils anwendbaren Kriterien gemäß § 5 und § 6 mittels Sichtprüfung bzw. Messung überprüft. Bei Bedarf verpflichtet sich der Förderwerber, über einen Zeitraum von maximal 1 Jahr, die vom geförderten System gelieferten Wärmemengen schriftlich zu erfassen und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln.

§ 13 Fördermissbrauch

Der Förderwerber der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Das Amt der Landesregierung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft und am 31.12.2011 außer Kraft.

Bregenz, am 23.11.2010

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Ing. Erich Schwärzler

Landesrat Mag. Karlheinz Rüdisser